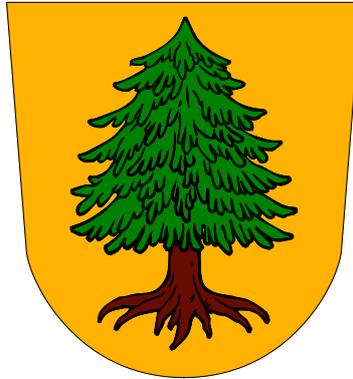


Ortsrecht der Stadt Viechtach konsolidierte Fassung



Satzung über die Benutzung des Freibads der Stadt Viechtach (Freibadsatzung)

Aktenzeichen:	0280
Vorgang-Nummer:	001525, 001058, 001624
Dokumenten-Nummer:	023666
Vom:	03.03.2015
Beschluss des Stadtrats vom:	02.03.2015
Art der amtlichen Bekanntmachung:	Niederlegung und Mitteilung im Viechtacher Bayerwald-Boten
Tag der amtlichen Bekanntmachung:	07.03.2015
Inkrafttreten:	14.03.2015
Geändert durch:	Satzung vom 04.05.2016 (in Kraft ab 06.05.2016)

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung
§ 2	Benutzungsrecht
§ 3	Benutzung des Freibads durch geschlossene Gruppen
§ 4	Freibadsaison, Öffnungszeiten
§ 5	Bekleidung, Körperreinigung
§ 6	Verhalten im Freibad
§ 7	Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss
§ 8	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Viechtach betreibt und unterhält das Freibad in Waldfrieden 2 als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der Körperpflege und der körperlichen Ertüchtigung dient.

§ 2

Benutzungsrecht

- (1) ¹Das Freibad steht während der Öffnungszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. ²Die Eintrittskarte ist dem städtischen Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Von der Benutzung des Freibades sind ausgeschlossen
 - a) Personen, die an
 - einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der jeweils geltenden Fassung oder
 - offene Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
 - b) Betrunkene sowie
 - c) mit Ungeziefer behaftete Personen
- (3) ¹Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter sechs Jahren, ist die Benutzung des Freibades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. ²Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen.

- (4) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Stadt Viechtach innerhalb des Freibadgeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

§ 3

Benutzung des Freibads durch geschlossene Gruppen

- (1) ¹Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Freibads durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem städtischen Badepersonal zu benennen ist. ²Das städtische Badepersonal hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anforderungen der Stadt Viechtach, insbesondere des städtischen Badepersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
- (2) Bei regelmäßigen Besuchen werden die näheren Einzelheiten über die Benutzung des Freibads durch die jeweiligen Personengruppen durch schriftliche Vereinbarung geregelt.
- (3) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

§ 4

Freibadsaison, Öffnungszeiten

- (1) ¹Die Freibadsaison beginnt jeweils am 1. Juni des Jahres. ²Beginnen die Pfingstferien vor dem 1. Juni, so beginnt die Freibadsaison am Samstag vor Pfingstsonntag. ³Sie endet mit Ende der Sommerferien. ⁴Bei kalter Witterung kann die Freibadsaison bereits früher, nicht jedoch vor 31. August, enden. ⁵Die Entscheidung nach Satz 4 obliegt dem ersten Bürgermeister.
- (2) ¹Das Freibad ist zu folgenden Zeiten während der Freibadsaison geöffnet (Öffnungszeiten):
- a) Täglich von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr
 - b) Wenn die Lufttemperatur um 12:00 Uhr Mittag weniger als 15 °C beträgt, wird das Freibad um 14:00 Uhr für diesen Tag geschlossen (die Feststellung trifft der jeweils aufsichtführende Bademeister)
- ²Die Stadt Viechtach behält sich vor, den Betrieb des Freibads aus zwingenden Gründen einzustellen oder die festgelegten Öffnungszeiten zu ändern. ³Die Entscheidung nach Satz 2 obliegt dem ersten Bürgermeister.
- (3) ¹Eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. ²Spätestens eine viertel Stunde vor Ende der Öffnungszeiten sind die Becken, Liegemöglichkeiten usw. zu verlassen und die Duschen aufzusuchen.
- (4) Bei Überfüllung kann das städtische Badepersonal den Zutritt zum Bad vorübergehend aussetzen.

§ 5 Bekleidung, Körperreinigung

- (1) ¹Die Benutzung des Freibads ist nur in allgemein üblicher Badebekleidung gestattet. ²Vor Benutzung der Schwimmbecken hat sich jeder Badegast gründlich zu reinigen.
- (2) ¹In den Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. ²Zum Auswaschen der Badebekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 6 Verhalten im Freibad

- (1) ¹Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. ²Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (2) ¹Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. ²Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadenersatz.
- (3) Insbesondere nicht zulässig:
 - a) Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
 - b) Verunreinigungen des Freibads und des Badewassers, z. B. durch Ausspucken,
 - c) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall
 - d) Verwendung mitgebrachter elektrischer oder batteriebetriebener Geräte (Rasierer, Haartrockner und dergleichen), außer an den jeweils hierfür vorgesehenen besonders gekennzeichneten Stellen,
 - e) Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
 - f) Umkleiden außerhalb von Umkleidekabinen bzw. -räumen,
 - g) Rauchen und Kaugummikauen im Beckenbereich,
 - h) Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen,
 - i) Betreten der Beckenbereiche mit Straßenschuhen.

§ 7 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss

- (1) ¹Das städtische Badepersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. ²Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) ¹Personen die im Freibad gegen die in § 6 dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlich-

keitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus dem Freibad verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. ²Sie können ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen – regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von zwei Jahren – von der weiteren Benutzung des Freibads ausgeschlossen werden.

- (3) ¹Der jeweils aufsichtführende Bademeister übt das Hausrecht im Freibad aus. ²Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Freibad nach Absatz 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Freibad-Benutzungssatzung vom 02.07.1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.03.2000, außer Kraft.

Viechtach, 03.03.2015

Wittmann
erster Bürgermeister